

Erläuterungen zu der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang „Japanologie/Japanese Studies“ mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts

Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das Bachelor Hauptfach Japanologie geforderten Lehrveranstaltungen ist Zulassungsvoraussetzung für die Orientierungs-, Zwischen- und Bachelor-Prüfung.

Wenn jemand nicht zur Prüfung erscheint oder eine Prüfungsleistung nicht fristgerecht erbringt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet.

Die Sprachmodule Japanisch I und Japanisch II sind Bestandteil der Orientierungsprüfung. Sie können daher nur einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet worden sind. Wer eine Wiederholungsprüfung für Japanisch I oder Japanisch II nicht besteht, hat den Prüfungsanspruch verloren.

Alle anderen studienbegleitenden Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen finden zu den für die Lehrveranstaltungen vorgesehenen regulären Prüfungsterminen statt. In den Fällen, in denen das Bestehen der Wiederholungsprüfung Voraussetzung für den Besuch einer Lehrveranstaltung im folgenden Semester ist, spricht bei Japanisch I, Japanisch II, Japanisch III, Japanisch IV und Bungo 1, findet die erste Wiederholungsprüfung noch im selben Semester statt. Die zweite Wiederholungsprüfung findet zu dem Zeitpunkt statt, an dem die zugrunde liegende Lehrveranstaltung wieder regulär angeboten wird.

Wer die erste Wiederholungsprüfung in Japanisch III nicht besteht, muß die Lehrveranstaltung Japanisch III im folgenden Jahr noch einmal besuchen. Erst nach dem erfolgreichen Abschluß von Japanisch III ist der Besuch von Japanisch IV, welches an unserem Zentrum an der Dōshisha Universität in Kyōto angeboten wird, möglich.

Wer die erste Wiederholungsprüfung in Japanisch IV nicht besteht, kann nicht an Japanisch V teilnehmen. Da in diesem Fall die Voraussetzungen für die Vergabe des Visums nicht mehr erfüllt sind, muß der Studierende nach dem Ende des vierten Semesters nach Deutschland zurückkehren.

Das Sprachmodul Japanisch III, die drei Proseminare aus dem Grundlagenmodul Japanologie und die drei Übungen aus dem Praxismodul Vorbereitung Japanaufenthalt sind Bestandteil der Zwischenprüfung. Diese Leistungen müssen, inklusive der Wiederholungsprüfungen, spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters erbracht werden. Ist dies nicht der Fall, geht der Prüfungsanspruch verloren.

Die Regelung der Wiederholungsprüfung für die Proseminare lautet wie folgt: Wer ein Proseminar besucht, das Referat hält, aber die Hausarbeit nicht fristgerecht abgibt, ist damit durch die Prüfung durchgefallen und muß zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder an dem Proseminar teilnehmen. Wenn das Referat bestanden worden ist, muß nur die Proseminarsarbeit wiederholt werden. Wer die Proseminarsarbeit auch ein zweites Mal nicht fristgerecht abgibt, hat damit die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden. Für die zweite Wiederholungsprüfung muß die Hausarbeit bis zum Ende des darauffolgenden Semesters abgegeben werden, ansonsten geht der Prüfungsanspruch verloren.

Im Rahmen des Studiums sind im vierten und fünften Semester zwei Auslandssemester an unserem Zentrum an der Dōshisha Universität in Kyōto zu absolvieren. In besonders begründeten Ausnahme- oder Härtefällen können auf Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss. Ausnahmen zu dieser Regel genehmigt werden.

E. M. Meyer, 26.10.2016